

## Allgemeines Treuunternehmen

Nr. 2 - Oktober 1998

### In dieser Nummer:

- **Das Berufsgeheimnis im liechtensteinischen Treuhandwesen**
- **Die Einführung des Euro in der Europäischen Währungsunion**
- **Mehrwertsteuersatz-Erhöhung ab dem 1. Januar 1999**

## Das Berufsgeheimnis im liechtensteinischen Treuhandwesen

### 1. Allgemeines

Neben dem besonderen Treue- und Vertrauensverhältnis zwischen dem Auftraggeber (Kunden) und dem Beauftragten (z.B. Rechtsanwalt, Treuhänder) kommt der Geheimsphäre im Treuhandwesen eine wichtige Rolle zu.

Die liechtensteinische Rechtsordnung verfügt seit Jahrzehnten über zahlreiche Gesetzesbestimmungen, die den Schutz der Persönlichkeitsrechte umfassend regeln. Daraus abgeleitet wird der Schutz der Geheimsphäre, welcher einzig durch gesetzliche Normen durchbrochen wird, sofern die Wahrung von höherwertigen Interessen ein Durchbrechen dieses Schutzes rechtfertigt.

Das Durchbrechen dieser Schutznormen wird in den nachfolgenden Ausführungen in allgemeiner, einführender Form skizziert.

Auf den Geheimnisschutz im Bankwesen wird in diesem Artikel nicht näher eingegangen.

### 2. Berufsgeheimnispflichten

Die für die im Finanzdienstleistungssektor tätigen Berufsgeheimnisträger

(Rechtsanwälte, Treuhänder, Wirtschaftsprüfer / Revisionsgesellschaften und Patentanwälte) gültigen liechtensteinischen Gesetze führen alle ausdrücklich die dem Berufsgeheimnisträger auferlegte Pflicht der Verschwiegenheit auf, dabei sind die Bestimmungen in den einzelnen Gesetzen inhaltlich gleich. Die Pflicht der Verschwiegenheit erstreckt sich auf alle dem Berufsgeheimnisträger anvertrauten Angelegenheiten und die ihm in seiner beruflichen Eigenschaft bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse hat. Dem Berufsgeheimnisträger kommt das Recht auf Verschwiegenheit auch in gerichtlichen und anderen behördlichen Verfahren zu. Dies jeweils unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorschriften. Die Gesetzesbestimmungen schreiben vor, dass das Recht auf Verschwiegenheit selbst durch Massnahmen, wie z.B. die Vernehmung von Hilfskräften des Berufsgeheimnisträgers oder durch Herausgabe oder Beschlagnahmung von Schriftstücken nicht umgangen werden darf.

Grundsätzlich dürfte zwischen den Berufsgeheimnisträgern und ihren Auf-

traggebern ein Vertragsverhältnis bestehen, wonach der Berufsgeheimnisträger seine Dienstleistungen im Interesse des Auftraggebers erbringt. Der Berufsgeheimnisträger wird das Recht zur Verschwiegenheit im Interesse des Auftraggebers (Kunden) wahrnehmen und dabei die einschlägigen verfahrensrechtlichen Vorschriften beachten.

### 3. Steuergesetz

Im liechtensteinischen Steuergesetz vom 30. Januar 1961 (LGBI 7/1961) ist im Artikel Nr. 7 (Schweigepflicht) im dritten Absatz aufgeführt, dass bezüglich der von Holdinggesellschaften, Sitzunternehmen zu leistenden Steuern ein absolutes Steuergeheimnis besteht. Liechtenstein verzichtete darauf, Doppelbesteuerungsabkommen mit anderen Staaten abzuschliessen. Lediglich mit der Schweiz und Österreich bestehen steuerliche Abkommen, wobei diese die Holding- und Sitzunternehmen ausschliessen.

### 4. Strafrechtlicher Schutz der Berufsgeheimnispflichten

Die Bedeutung, welche die liechtensteinische Rechtsordnung der vor-

schriftsmässigen Beachtung der Berufsgeheimnispflichten beimisst, wird durch die gesetzlich geregelten Strafsanktionen untermauert. Die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses, das einem Berufsgeheimnisträger anvertraut oder zugänglich gemacht wurde, ist mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen sanktioniert. Dabei ist jedoch Voraussetzung, dass die Offenbarung oder Verwertung eines Geheimnisses dazu geeignet ist, ein berechtigtes Interesse des Auftraggebers oder eines Dritten zu verletzen. Die Strafsanktionen richten sich nicht nur gegen den Berufsgeheimnisträger selbst, sondern auch gegen dessen Hilfskräfte sowie Personen, die diesen gleichgestellt werden. Dadurch wird gewährleistet, dass der dem Berufsgeheimnisträger aufgrund des Geheimnisschutzes entgegengebrachte Vertrauensbonus auch auf dessen Mitarbeiter erstreckt wird.

### **5. Wahrung der Berufsgeheimnispflichten in Gerichtsverfahren**

Die Berufsgeheimnispflichten der Berufsgeheimnisträger stehen in Zivil- und Strafverfahren in einem natürlichen Gegensatz zur Zeugnispflicht vor Gerichten.

In Zivilverfahren können die Berufsgeheimnisträger ein Zeugnisverweigerungsrecht geltend machen, wobei die Formulierung in den entsprechenden Normen nicht gleich ist. Ein Rechtsanwalt kann sich auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen, wonach er sich über Tatsachen, die ihm in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt seitens seines

Auftraggebers offenbart wurden, an die Geheimnispflicht zu halten habe. Für andere Berufsgeheimnisträger kann das Zeugnisverweigerungsrecht angerufen werden für Tatsachen, über welche nicht ausgesagt werden kann, ohne dass die dem Berufsgeheimnisträger obliegende staatlich anerkannte Pflicht zur Verschwiegenheit verletzt wird. Die Möglichkeit, vom Geheimnisherr eine gültige Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht zu erlangen, bleibt vorbehalten. Im übrigen ist auch beim Rechtsanwalt der Auftraggeber der Geheimnisherr, so dass auch hier eine Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht stattfinden kann. Der unterschiedliche Wortlaut in den Normen dürfte in der Zivilprozessordnung kaum zu einem anderen Ergebnis führen.

In Strafverfahren sind die Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Patentanwälte als Berufsgeheimnisträger von der Ablegung eines Zeugnisses über Tatsachen befreit, die ihnen in ihrer Berufsausübung von ihrem Auftraggeber anvertraut worden sind. Ein entsprechender Befreiungstatbestand kommt den Treuhändern nicht zu Gute.

### **6. Wahrung der Berufsgeheimnispflichten in Rechtshilfeverfahren**

Bei Rechtshilfeersuchen ausländischer Strafverfolgungsbehörden beschränkt sich die Unterstützung in Liechtenstein grundsätzlich auf Strafverfahren über gemeine Strafdelikte. Liechtenstein gewährt keine Rechtshilfe im Zusammenhang mit Steuerdelikten. Das liechtensteinische Rechtshilfegesetz berücksichtigt ausdrücklich den Schutz des Geheimbereiches und unterstellt daher

die vom Ausland eingehenden Rechtshilfegesuche einer eingehenden Regelung. Das Rechtshilfegesetz bestimmt, dass bei der Ausführung von Rechtshilfeersuchen der Schutz des Geheimbereiches nach den Bestimmungen über das Zeugnisverweigerungsrecht in der liechtensteinischen Strafprozessordnung zu beachten ist und verweist des weiteren generell auf alle übrigen Bestimmungen, die in anderen liechtensteinischen Gesetzen und Verordnungen den Geheimbereich schützen.

Zusätzlich zum Geheimnisschutz bestehen zahlreiche Rechtsmittel (Instanzenzug), welche den Auftraggeber in seinen legitimen Interessen schützen sollen.

# Die Einführung des Euro in der Europäischen Währungsunion

Die Einführung des Euro ist in die Endphase getreten. An der Europäischen Währungsunion (EWU) «Euroland» werden vorerst insgesamt 11 EU-Staaten teilnehmen.

England, Dänemark, Griechenland und Schweden haben von der Option Gebrauch gemacht nicht gleich bei der Währungsunion mitzumachen oder haben die Maastricht Kriterien zur Teilnahme noch nicht erfüllt.

Die bevorstehenden weiteren Einführungsphasen sehen wie folgt aus:

## **1. Januar 1999**

Start der Europäischen Währungsunion. Die Verantwortung für die Geldpolitik im «Euroland» liegt bei der Europäischen Zentralbank. Die Wechselkurse zwischen den Landeswährungen der Teilnehmerstaaten und dem Euro sind unwiderruflich fixiert worden. Der ECU wird durch den Euro im Verhältnis 1:1 ersetzt.

## **Übergangsphase vom**

### **1.1.1999 bis 31.12.2001**

Die nationalen Noten und Münzen der 11 Teilnehmerstaaten bleiben weiterhin gesetzliches Zahlungsmittel.

Der Euro ist in dieser Phase nur als Buchgeld und nicht als Bargeld vorhanden. Die Börsen im «Euroland» werden in Euro kotieren und handeln.

## **1. Januar 2002**

Einführung von Euro-Banknoten und -Münzen im «Euroland».

## **Übergangsphase vom**

### **1.1.2002 bis 30.6.2002**

Euro-Banknoten und -Münzen werden in Umlauf gebracht.

Noch per 31.12.2001 bestehende Bankkonten in Landeswährungen der Teilnehmerstaaten werden automatisch zu den am 31.12.98 festgelegten Fixkursen per 1.1.2002 in Euro konvertiert und auf ein Euro-Konto übertragen.

## **1. Juli 2002**

Euro ist einziges gesetzliches Zahlungsmittel im «Euroland». Die Landeswährungen der Teilnehmerstaaten verlieren ihre Eigenschaft als gesetzliche Zahlungsmittel.

## **Auswirkungen der europäischen Währungsunion auf Liechtenstein**

Liechtenstein ist aufgrund des Währungsvertrages mit der Schweiz Teil des Schweizerfranken Währungsraums und wird den Schweizerfranken als nationale Hauptwährung beibehalten. Schweizer und Liechtensteiner Banken wickeln den elektronischen Schweizerfranken-Zahlungsverkehr über ein eigenes spezielles Clearing System, das SIC ab. Für den elektronischen Zahlungsverkehr im Euro ist ein ähnliches System vorgesehen, welches sich Euro-SIC nennen wird. Via die Swiss Euro Clearing Bank (SECB), Frankfurt, wird ein Anschluss an das europäische Interbankenzahlungssystem TARGET gesucht.

Ab dem 1. Januar 1999 können bei den Liechtensteiner Banken die Landeswährungen der «Euroland» Teilnehmer-

staaten in den Euro überführt werden. Durch den Wegfall der diversen Landeswährungen können Kontoführungskosten reduziert werden. Die zur Anwendung kommenden Fix-Kurse werden am 31. Dezember 1998 um 11.30 Uhr festgelegt. Die heutige Bandbreite der Landeswährungen zum ECU dürfte die Fix-Kurse mehr oder weniger vorwegnehmen. Allgemein ist festzuhalten, dass der Euro für den Investor in Aktien und Obligationen keine Neubewertung seines Wertschriften-Portfeuillees, sondern lediglich eine Umrechnung zum unwiderruflich fixierten Wechselkurs bewirkt. Umrechnungsverluste sind somit keine zu erwarten.

Obwohl Liechtenstein als EWR-Mitglied nicht der Europäischen Währungsunion (EWU) angehört wird sich die Einführung des Euro auch auf das Schweizerfrankenwährungsgebiet (Schweiz/Liechtenstein) auswirken. Wir empfehlen frühzeitig allfällige Massnahmen zu treffen und bieten Ihnen gerne unsere Beratungsdienste an.

## Mehrwertsteuersatz-Erhöhung ab dem 1. Januar 1999

Zum gleichen Zeitpunkt wie in der Schweiz werden in Liechtenstein ab dem 1. Januar 1999 die bisherigen Mehrwertsteuersätze wie folgt erhöht.

| Bezeichnung      | Steuersatz<br>bisher | Steuersatz<br>ab 1.1.1999 |
|------------------|----------------------|---------------------------|
| Normalsatz       | 6.5%                 | 7.5%                      |
| Reduzierter Satz | 2%                   | 2.3%                      |
| Sondersatz       | 3%                   | 3.5%                      |

### Allgemeines Treuunternehmen

Aeulestrasse 5

P.O. Box 83

FL-9490 Vaduz

Fürstentum Liechtenstein

Telefon +(41 75) 237 34 34

Telefax +(41 75) 237 34 60

Diese Publikation erscheint auch in den Sprachen Französisch, Englisch und Italienisch.

Das ATU Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.